

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 146856	0351 81920	08.12.2021

Tagesbrief 192/21 vom 08.12.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Kabinett beschließt Eckpunkte für neue Corona-Notfall-Verordnung**
- **Informationsangebot zum Thema „Coronaschutzimpfung bei Kindern“**
- **BMF-Schreiben zur weiteren Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen**
- **SächsOVG lehnt Eilantrag gegen Sächsische Corona-Notfall-Verordnung ab (hier: Schließung von Reisebüros für den Publikumsverkehr)**

1. Kabinett beschließt Eckpunkte für neue Corona-Notfall-Verordnung

Mit einer als **Anlage 1** beigefügten Medieninformation berichtet das Sächsische Kabinett über die beschlossenen Eckpunkte der ab nächster Woche in Kraft tretenden Corona-Notfall-Verordnung:

„Die Schutzmaßnahmen der derzeitigen Corona-Notfall-Verordnung sollen beibehalten werden, zum Beispiel: Einrichtungen und Angebote der Freizeitgestaltung, Großveranstaltungen, Kultur- und Sportveranstaltungen, landestypische Veranstaltungen (z.B. Weihnachts-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

märkte) und Messen bleiben weiterhin untersagt. Gleiches gilt für Clubs, Bars und Diskotheken. Ausgangsbeschränkungen sollen beibehalten werden, ebenso die Altersgrenze von 16 Jahren bei Ausnahmen von 2G.

Bei privaten Feiern und Zusammenkünften von Geimpften und Genesenen soll es eine Teilnehmerbegrenzung auf 50 Personen geben. An Silvester und Neujahr ist ein Feuerwerksverbot auf den durch die Kommunen zu bestimmenden Plätzen sowie ein Ansammlungsverbot vorgesehen. Diese Regelungen sollen bundesweit umgesetzt werden.

Für die Gastronomie soll eine Hotspot-Regelung eingeführt werden: Ab einer Inzidenz über 1500 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner sollen die Gastronomie-Betriebe schließen müssen. Im Übrigen sollen für diese Branche die bisherigen Regelungen (2G) und Einschränkung der Öffnungszeiten beibehalten werden.“

Der Entwurf der Verordnung wurde zur Anhörung freigegeben und von uns bereits an die Mitglieder übermittelt. Eine abschließende Bewertung wird dadurch erschwert, dass aktuell das Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf Bundesebene angepasst wird. Die beabsichtigten Änderungen in § 28 b IfSG können der [Bundestagsdrucksache 20/188](#) entnommen werden. Bundestag und Bundesrat wollen bis zum Ende dieser Woche die entsprechenden Gesetzesänderungen verabschieden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Informationsangebot zum Thema „Coronaschutzimpfung bei Kindern“

Das Sozialministerium kündigt mit der als **Anlage 2** beigefügten Medieninformation eine Informationsveranstaltung am 9. Dezember 2021 zur „Coronaschutzimpfung bei Kindern“ an.

In der kommenden Woche soll der Impfstoff für Kinder zur Auslieferung kommen. Neben den Angeboten der Kinderärzte und Krankenhäuser sollen auch zusätzliche Möglichkeiten in staatlichen Impfstellen aufgebaut werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. BMF-Schreiben zur weiteren Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder vor dem Hintergrund des anhaltenden hohen Corona-Infektionsgeschehen und der in der Folge

beträchtlichen wirtschaftliche Schäden eine weitere Verlängerung der Regelungen erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen.

Hierzu zählen:

1. Stundung im vereinfachten Verfahren
2. Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsaufschub) im vereinfachten Verfahren
3. Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren
4. Stundung, Vollstreckungsaufschub und Anpassung von Vorauszahlungen in anderen Fällen

Die Erleichterungen beziehen sich vorrangig auf bis zum 31. Januar 2022 fällig gewordene Steuern und sollen im Regelfall längstens bis zum 31. März 2022 gewährt werden. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem als **Anlage 3** beigefügten BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2021.

Das heute veröffentlichte BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2021 ([Link BMF](#)) ergänzt das BMF-Schreiben vom 19. März 2020 (Az. IV A 3 - S 0336/19/10007: 002) und tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 18. März 2021 (Az. IV A 3 - S 0336/20/10001 :037).

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretzschmar

4. SächsOVG lehnt Eilantrag gegen Sächsische Corona-Notfall-Verordnung ab (hier: Schließung von Reisebüros für den Publikumsverkehr)

Das Sächsische Obergericht (SächsOVG) hat in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anlässlich eines Normenkontrollverfahrens den Eilantrag eines Antragstellers abgewiesen, der ein Reisebüro mit elf Mitarbeitern in drei Filialen betreibt. Der Eilantrag richtete sich gegen die angeordnete Schließung von Reisebüros für den Publikumsverkehr in § 9 Abs. 4 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung.

In seinem Beschluss kommt das SächsOVG zu der Einschätzung, dass die angegriffene Vorschrift im Hauptsacheverfahren (Normenkontrollverfahren) voraussichtlich standhalten wird. Nach summarischer Prüfung und Abwägung der im Streit stehenden Grundrechte und Rechtsgüter sei die Betriebsbeschränkung nicht offensichtlich unverhältnismäßig. Auch sei es Reisebüros im Interesse des Lebens- und Gesundheitsschutzes für einen beschränkten Zeitraum zumutbar, ihre Dienste allein mittels Fernkommunikationsmitteln, die auch eine persönliche Beratung der Kunden ermöglichen, zu erbringen. Ebenso sei eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG nicht offensichtlich festzustellen. Die den Regelungen in § 9 Abs. 4 Sächs-CoronaNotVO zugrunde liegende Differenzierung zwischen verschiedenen Dienstleistungsbetrieben sei nicht willkürlich, sondern

anhand sachlicher Gründe erfolgt, welche die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes berücksichtigten. Insgesamt enthält der Beschluss sehr ausführliche Darlegungen zur Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und zum Vorliegen eines schlüssigen Schutzkonzepts des Ordnungsgebers.

Der Beschluss vom 6. Dezember 2021 – 3 B 419/21 – ist auf der Homepage des SächsOVG abrufbar:

<https://www.justiz.sachsen.de//ovgentschweb/document.phtml?id=6467>

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen